

General-Bardon,

für die

von

Seiner Königl. Majestät von Preußen Armée

desertirte Soldaten, Cantonisten
und Stück-Knechte,

daß

wenn sie sich a dato an, freywillig bey ihren Regi-
mentern und im Lande wieder einfänden, von
aller Strafe frey seyn,

dagegen

wieder die Contravenienten mit aller Rigueur verfahren werden solle.



De Dato Berlin, den 31. Martii 1778.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königlich Preussischen Hofbuchdrucker.

entfangen den 7 May 1778



Nachdem Seine Königliche Ma-
jestät von Preußen ꝛc. Unser aller-
gnädigster Herr, zu resolviren geruhet, einen
General-Pardon für die von Dero Armée
ausgetretene Soldaten und Cantonisten, pu-
bliciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche
Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als
Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetre-
tenen Soldaten und Cantonisten, ingleichen enrollirten Proviant-
und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen
Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armée
entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Re-
gimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiments-Can-
tons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angedei-
hen solle, dergestalt und also, daß sie kraft dieses, nicht allein

von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten haben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wieder Vermuthen dennoch vorsehlich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wieder selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll.

Des zu Urkund haben Seine Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armée, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablefung von denen Canzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

Friderich!

